

Satzung des Vereins

„Ares Boxclub e.V.“

Sitz: Hückelhoven · Stand: 25. Januar 2026

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ares Boxclub“. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „i. G.“. Die Abkürzung lautet: „ARES Boxclub“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ und erlangt Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB.
4. Die Vereinsfarben sind grün–weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Boxsports sowie die Unterstützung seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dieser sportlichen Betätigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Vertretung der Vereinsmitglieder und deren sportlicher Belange gegenüber allen in Betracht kommenden Sportverbänden, Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit;
 - die Überwachung des Sportverkehrs seiner Mitglieder;
 - die Erteilung von Startgenehmigungen für Amateurboxer/innen des Vereins in Anlehnung an die jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen des MABV und des DBV;
 - die Ahndung unsportlichen Verhaltens seiner Mitglieder;
 - die Förderung der sportlichen Jugendpflege und der sportlichen Erziehung seiner Mitglieder;
 - die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden, Anerkennungsurkunden etc.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Im Übrigen ist der Verein im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
7. Der Verein spricht sich gegen jede Form von Gewalt aus – insbesondere sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt sowie Vernachlässigung und Belästigung – und reagiert auf bekanntwerdende Fälle im Einklang mit dem vereinseigenen Schutz- und Präventionskonzept (Präventions- und Interventionsordnung).

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen/Einnahmen (z. B. Erbschaften) aufgebracht.
2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung von Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind, Vergütungen im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a EStG sowie Vergütungen für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Der Verein ist berechtigt, aktiven Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen einmalige Prämien in Form von Geld- und Sachzuwendungen zu gewähren. Ebenso kann sportlich erfolgreichen Mitgliedern ein Reisekostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Trainingsstätte gewährt werden. Einzelheiten regelt eine gesonderte, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu erlassende Prämien- und Reisekostenordnung. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Mitglieder des Vorstands. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben und erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen ist. Die gesetzlichen Vertreter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie für das minderjährige Mitglied bis zum Eintritt der Volljährigkeit gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags

haften. Der Aufnahmeantrag muss eine Erklärung zum SEPA-Lastschriftverfahren gemäß § 8 Abs. 1 enthalten.

2. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins sowie die jeweils geltenden sportfachlichen Ordnungen, Sicherheits-, Verhaltens-, Disziplinar- und Rechtsbestimmungen der zuständigen Fachverbände (insbesondere MABV und – soweit einschlägig – DBV) als verbindlich an und erklärt sein Einverständnis mit deren Anwendung im Rahmen des Vereins- und Wettkampfbetriebs. Der Verein beachtet darüber hinaus die einschlägigen Schutz- und Präventionskonzepte (z. B. Kinderschutz/PSG-Regelungen) der zuständigen Verbände.

2a. Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und sonstigen Personen, die im Auftrag des Vereins Kinder und Jugendliche betreuen oder regelmäßig anleiten, verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodex und der Verhaltensregeln des Vereins (Präventions- und Interventionsordnung) und haben – soweit nach Risiko- und Einsatzprofil erforderlich – vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorzulegen; die Aktualisierung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch etwaige Vereinsämter.
7. Jedes Mitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder aus dem Verein austreten. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet jedoch erst mit dem auf die Austrittserklärung folgenden Ende des Beitragsjahres (vgl. § 8). Ein im Zeitpunkt des Austritts bereits fälliger Jahresbeitrag ist noch zu leisten; ein Anspruch auf (auch anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
8. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt. Bei einem groben Verstoß kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei grob unsportlichem Verhalten,
 - bei unehrenhaftem oder sonstigem vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn dadurch Interessen oder Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

9. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in sowie dem/der Sportwart/in.
- 1a.** Der Vorstand benennt mindestens eine PSG-Ansprechperson (Prävention sexualisierter Gewalt / Schutz vor interpersoneller Gewalt) sowie eine Stellvertretung. Die Kontaktdaten werden den Mitgliedern bekannt gemacht. Die PSG-Ansprechperson koordiniert Meldungen, unterstützt bei der Umsetzung des Schutzkonzepts und zieht bei Bedarf externe Fachberatungsstellen hinzu.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen gemäß Abs. 2,
 - Überwachung der Vereinsarbeit hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts,
 - Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutz vor interpersoneller Gewalt (PSG) einschließlich Benennung von Ansprechpersonen, Dokumentation, Schulungsnachweisen und Verfahrensabläufen nach der Präventions- und Interventionsordnung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur Wahl im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit des Vorstands gewährleistet bleibt.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. Formen und Fristen sowie eine Tagesordnung sind nicht zwingend; die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Geschäftsführer/in, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Geschäftsführer/in.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über vereinsinterne Ordnungen (z. B. Ehrungen sowie Prämien- und Reisekostenordnung),
 - Beschlussfassung über Satzungs-/Zweckänderungen einschließlich der Auflösung des Vereins.
2. In den Fällen der Wahl/Abberufung und der Entlastung hat das jeweilige Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder haben zudem kein Stimmrecht bei der Wahl der Rechnungsprüfer.
 3. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bis zum Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail). Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor dem Termin zusätzliche Tagesordnungspunkte in Textform beim Vorstand einreichen; die Ergänzung wird spätestens eine Woche vor der Versammlung mitgeteilt.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder mit Beitragsrückständen haben kein Teilnahme- und Stimmrecht (vgl. § 8). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins.
 6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine in Textform erteilte Vollmacht erforderlich.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ein Protokollführer fertigt eine Niederschrift, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Auf formlosen Antrag erhält jedes Mitglied eine Kopie der Niederschrift.
 8. Beschlüsse können nur zu den in der Einladung genannten oder gemäß Abs. 3 ergänzten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 9. Mitgliederversammlungen können nach Bestimmung des Vorstands auch als Online- oder Hybrid-Versammlung (Telefon-/Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse können zudem im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, mindestens zwei Drittel dem Verfahren zustimmen und eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt wird.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft zusammen mit einer einmaligen Aufnahmegebühr für ein Beitragsjahr im Voraus zu entrichten sind. Anschließend werden die Beiträge jährlich in dem Monat fällig, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen, da ein Austritt gemäß § 4 Abs. 7 nur zum Ende eines Beitragsjahres möglich ist.

2. Die Aufnahme setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für Beiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das Mitglied hat für ausreichende Kontodeckung zu sorgen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen; andernfalls ersetzt es entstehende Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern abweichend von Abs. 1 einen monatlichen oder quartalsweisen Einzug vereinbaren. In Einzelfällen kann der Vorstand ältere, nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder von der Beitragsleistung befreien.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer.
6. Solange ein Mitglied mit Beiträgen im Rückstand ist, ist ihm die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt; insbesondere ruht das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Maßgeblich ist der Stand des Beitragskontos eine Woche vor dem Datum der jeweiligen Versammlung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 10

Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis ist in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Geschäftsführer/in und ein weiteres, von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung). Die Auswahl trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Haftung

1. Vereinsorgane sowie andere mit Tätigkeiten für den Verein befasste Mitglieder (z. B. Übungsleiter) haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für Schäden nur bei Vorsatz, es sei denn, eine Haftung wegen Fahrlässigkeit ist durch eine entsprechende Versicherung gedeckt.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern grundsätzlich nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen einschließlich des Boxtrainings erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Werden Repräsentanten von Dritten in Anspruch genommen, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

§ 13

Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung sowie zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hückelhoven.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall sind die Mitglieder verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Gewollten möglichst nahekommende rechtsgültige Regelung zu beschließen. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

§ 16

Vereinsordnungen (insbesondere Präventions- und Interventionsordnung)

-
1. Zur Ausgestaltung des Vereinslebens kann sich der Verein Vereinsordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 2. Der Verein erlässt eine Präventions- und Interventionsordnung (Schutzkonzept) zum Schutz vor interpersoneller Gewalt und Belästigung. Diese regelt insbesondere Verhaltensregeln/Ehrenkodex, Zuständigkeiten, Beschwerdewege, Intervention, Dokumentation, Qualifizierung sowie Anforderungen an Eignung und Nachweise (z. B. eFZ) für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen.

Stand: 25. Januar 2026 – Hückelhoven